



Legasthenie-Regelung für die Oberstufe

Mit dem 1. August 2013 ist der überarbeitete LRS-Erlass in Kraft getreten (Nachrichtenblatt des MBW, Ausgabe 06/2013 vom 18. Juni 2013). Er enthält jetzt auch für die Oberstufe Bestimmungen zum Umgang mit LRS.

Wer ist betroffen?

Alle Schülerinnen und Schüler, bei denen im Laufe der Sekundarstufe I eine Lese-Rechtschreib-Schwäche offiziell anerkannt wurde und bei denen die Rechtschreibleistungen bis zum Ende der SEK-I mangelhaft waren, fallen unter diesen Erlass.

Für die Schülerinnen und Schüler, bei denen eine Lese-Rechtschreibschwäche oder -Störung offiziell anerkannt wurde, ist folgende Regelung bei Klassenarbeiten anzuwenden:

- Die Klassenkonferenz muss über Ausgleichsmaßnahmen beraten und entscheiden.
Mit dem Erlass vom 03.06.2013 besteht auch für Oberstufenschüler ein Notenschutz (s.u.). Dieser ist in den Klassenarbeiten „zurückhaltend zu gewichten“ (§12 OAPVA).

Notenschutz

Ein gewisser Notenschutz in Form einer zurückhaltenden Gewichtung der Rechtschreibleistungen kann gewährt werden.

Dieser Notenschutz kann von den Eltern bzw. der volljährigen Schülerin/dem volljährigen Schüler beantragt werden.

Was bedeutet „zurückhaltende Gewichtung“?

Im Fach Deutsch werden die vier Teilbereiche (Inhalt, Aufbau und Gedankenführung, Sprachangemessenheit, Sprachrichtigkeit) nicht mehr gleichgewichtet. Die Sprachrichtigkeit (Rechtschreibung) soll deutlich zurückhaltend berücksichtigt werden (zum Beispiel für die vier Teilbereiche 30, 30%, 30%, 10%).

In den Fremdsprachen wird dementsprechend verfahren.

In anderen Fächern erfolgt bei mangelhafter oder ungenügender Rechtschreibleistung kein Notenpunktabzug.



Welche Konsequenzen hat ein Antrag auf Notenschutz?

In den Halbjahren, für die der Notenschutz gilt, erscheint in den Halbjahreszeugnissen folgender Satz:

„Die Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen; sie sind in den Fachnoten zurückhaltend gewichtet.“

Der **Zeugnisvermerk erfolgt zwingend** in allen Halbjahreszeugnissen, in denen Leistungen mit zurückhaltender Gewichtung der Rechtschreibleistung gemäß dem LRS-Erlass verzeichnet werden. Der Vermerk erscheint auch im Abiturzeugnis, wenn der Notenschutz in für das Abitur relevanten Noten gewährt wurde, also in den Halbjahren der Jahrgangsstufen 12 und 13.

ANMERKUNG:

Volljährige Schülerinnen und Schüler können einen bestehenden Antrag, der von ihren Eltern gestellt wurde, **bis zum Beginn der 12. Klasse** selbstständig zurücknehmen. Die **spätere** Rücknahme des Antrags verhindert den Vermerk also in diesem Fall nicht.



Antrag auf Gewährung des Notenschutzes in der Eingangsphase der Oberstufe

gemäß Erlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)“ -

Erlass des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 3. Juni 2013 – III 313¹

Wir beantragen / Ich beantrage für

Vorname und Name

Klasse

den Notenschutz in Form von „zurückhaltender Gewichtung“ der Rechtschreibleistungen auch in der Eingangsphase der Oberstufe (Klasse 11) anzuwenden.

Wir bestätigen, dass für oben genannte Schülerin/genannten Schüler vor Ende der Sekundarstufe I eine förmliche Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche erfolgte und dass bis zum Ende der Sekundarstufe I auf Grund von mangelhaften Rechtschreibleistungen der Notenschutz gewährt wurde.

Hinweis:

In dem Zeugnis jedes Halbjahres, in das Noten eingeflossen sind, die Arbeiten unter Notenschutz beinhalten, wird folgende Bemerkung stehen:

„Die Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen; sie sind in den Fachnoten zurückhaltend gewichtet.“

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten bzw. der
volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers

¹ Bedingungen laut Erlass:

- Es hat bis zum Ende der Sekundarstufe I eine förmlich anerkannte LRS gegeben;
- Es wird für die Sekundarstufe II dieser Antrag auf Bewilligung des Notenschutzes gestellt;
- Die Klassenkonferenz hat keine mindestens mit „ausreichend“ zu bewertenden Rechtschreibleistungen über einen Zeitraum von mehr als einem halben Jahr festgestellt.



Antrag auf Gewährung des Notenschutzes in der Qualifikationsphase der Oberstufe

gemäß Erlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)“ -

Erlass des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 3. Juni 2013 – III 313²

Wir beantragen / Ich beantrage für

Vorname und Name

Klasse

den Notenschutz in Form von „zurückhaltender Gewichtung“ der Rechtschreibleistungen auch in der Qualifikationsphase der Oberstufe anzuwenden.

Wir bestätigen, dass für oben genannte Schülerin/genannten Schüler vor Ende der Sekundarstufe I eine förmliche Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche erfolgte und dass bis zum Ende der Sekundarstufe I auf Grund von mangelhaften Rechtschreibleistungen der Notenschutz gewährt wurde.

Hinweis:

In dem Zeugnis jedes Halbjahres, in das Noten eingeflossen sind, die Arbeiten unter Notenschutz beinhalten, wird folgende Bemerkung stehen:

„Die Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen; sie sind in den Fachnoten zurückhaltend gewichtet.“

Diese Bemerkung wird auch im Abiturzeugnis stehen. Der Antrag auf Notenschutz kann nach Beginn der Q1-Phase (Klasse 12) nicht mehr zurückgenommen werden.

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten bzw. der
volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers

² Bedingungen laut Erlass:

- Es hat bis zum Ende der Sekundarstufe I eine förmlich anerkannte LRS gegeben;
- Es wird für die Sekundarstufe II dieser Antrag auf Bewilligung des Notenschutzes gestellt;
- Die Klassenkonferenz hat keine mindestens mit „ausreichend“ zu bewertenden Rechtschreibleistungen über einen Zeitraum von mehr als einem halben Jahr festgestellt.